

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3901/89 DES RATES

vom 12. Dezember 1989

zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 ist nach Artikel 4 Absatz 2 derselben
Verordnung der Begriff der zu schweren Schlachtkörpern
gemästeten Lämmer zu definieren. Es ist zweckmäßig,
daß diese Definition auf eine Mindestmastdauer und ein
durchschnittliches Mindestgewicht abstellt, mit denen
Merkmale gewährleistet werden, die denen der von Erzeu-
gern schwerer Lämmer im Sinne des Artikels 4 Absatz 3
der genannten Verordnung erzeugten Lämmer nahe-
kommen. Außerdem muß diese Definition so beschaffen
sein, daß den zuständigen Behörden geeignete Kontrollen
möglich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
3013/89 sind „zu schweren Schlachtkörpern gemästete
Lämmer“ Lämmer, die

- a) nach dem Absetzen in einer vorherigen Erklärung über
die Mast in kontrollierbaren Gruppen bezeichnet
wurden ;
- b) bei dieser Gelegenheit mit einer Markierung oder einer
anderen, gleichwertige Garantien bietenden Kenn-
zeichnung versehen wurden ;
- c) den nachstehenden Bedingungen entsprechen :
 - Mindestmastdauer : 45 Tage,
 - durchschnittliches Mindestgewicht der Lämmer der
betreffenden Gruppe am Ende der Mast : 25 kg
Lebendgewicht.

Ausnahmen von Unterabsatz 1 Buchstabe a) sind jedoch
hinsichtlich der Bedingung des Absetzens bei Lämmern
zulässig, die einer beschränkten Anzahl von Fleischrassen
angehören und in geographisch genau bestimmten
Gebieten gehalten werden.

(2) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des
Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 Durch-
führungsbestimmungen zu Absatz 1 ; sie legt insbeson-
dere das Verzeichnis der Rassen und Gebiete im Sinne
von Absatz 1 Unterabsatz 2 fest.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.